



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0048 - 0049, DOK 473/017-BSG

**Gewährung einer sog. Geschiedenenwitwenrente gemäß § 42 AVG -
BSG-Urteil vom 18.03.1983 - 11 RA 66/82**

Gewährung einer sog. Geschiedenenwitwenrente gemäß § 42 AVG
(vergleichbar mit § 592 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 18.03.1983 - 11 RA 66/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 18.03.1983 - 11 RA 66/82 - entschieden,
daß die Beklagte (BfA) Geschiedenenrente gemäß § 42 AVG zu
gewähren hat, weil der Versicherte entgegen der Ansicht des LSG
der Klägerin in ausreichendem Maße Unterhalt (monatl. DM 75,-)
gezahlt hat. Bei der Feststellung einer ausreichenden
Unterhaltszahlung sei nach der neueren Rechtsprechung des BSG nur
vom Regelsatz der Sozialhilfe auszugehen; Kosten der Unterkunft
sowie Einkommen und Vermögen des geschiedenen Ehegattens bleiben
dabei außer Betracht (vgl. BSG-Urteil vom 12.05.1982
- 5b/5 RJ 30/80 - VB 153/82 - und BSG-Urteil vom 07.09.1982
- 1 RA 87/80 -).